

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt



Nr. 25 vom 31.10.2018

- 1./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Östliche Kölner Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

- 2./ **Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 26 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“**

- 3./ **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2019**

- 4./ **Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 31.10.2018 zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan vom 18.11.2015**

- 5./ **Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018 vom 31.10.2018**



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung– beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Östliche Kölner Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1./ Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 198 "Östliche Kölner Straße" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Süd. Es umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke an der Kölner Straße von der Einmündung der Horststraße bis zur Einmündung der Straße „Alte Ley“. Ausgenommen sind die Grundstücke im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 9 und Nr. 12. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.
2. Den Planungszielen entsprechend dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt. Sie sind dem weiteren Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung zu Grunde zu legen.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Planungsziel:

Ziel der Planung ist die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans, welcher Vorgaben zum Erhalt des Straßenbildes enthält. Durch den Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Stellung der Gebäude sowie zu Garagen und Stellplätzen getroffen. Daneben sind auch Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften vorgesehen.

Im Einzelnen soll folgendes festgesetzt werden:

Maß der baulichen Nutzung

die Zahl der Vollgeschosse wird auf Z = II begrenzt,
Die Bebauungstiefe wird auf maximal 13,00 m festgesetzt.

Stellung der Gebäude

Östlich der Einmündung der Straße "Grund" sind die Gebäude auf der Straßensüdseite ohne Abstand an die Straßenbegrenzungslinie anzubauen.

Im übrigen Plangebiet sind die Gebäude in einem Abstand von maximal 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze innerhalb der Hauptgebäude sind unzulässig.

Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften, § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

Als Dachform wird einheitlich das Satteldach festgesetzt, östlich der Einmündung der Straße "Grund" ausschließlich traufständig.

Die Länge der Dachaufbauten darf 50 % der Fassadenlänge nicht überschreiten,
Mindestabstand vom Ortgang $\geq 1,50$ m.

Dachneigung 40° - 50°

Staffelgeschosse sind nicht zulässig.

Vor- bzw. Rücksprünge von Gebäudefassaden sind ausgeschlossen.

Ggfs. sind im Planungsverlauf weitere oder geänderte Regelungsinhalte notwendig.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Haan am 30.10.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 31.10.2018

Die Bürgermeisterin


Dr. Bettina Warnecke

2./

Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 26 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“

Satzung der Stadt Haan

**über die Veränderungssperre Nr. 26
für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“**

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Haan am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“ wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1./ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2./ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

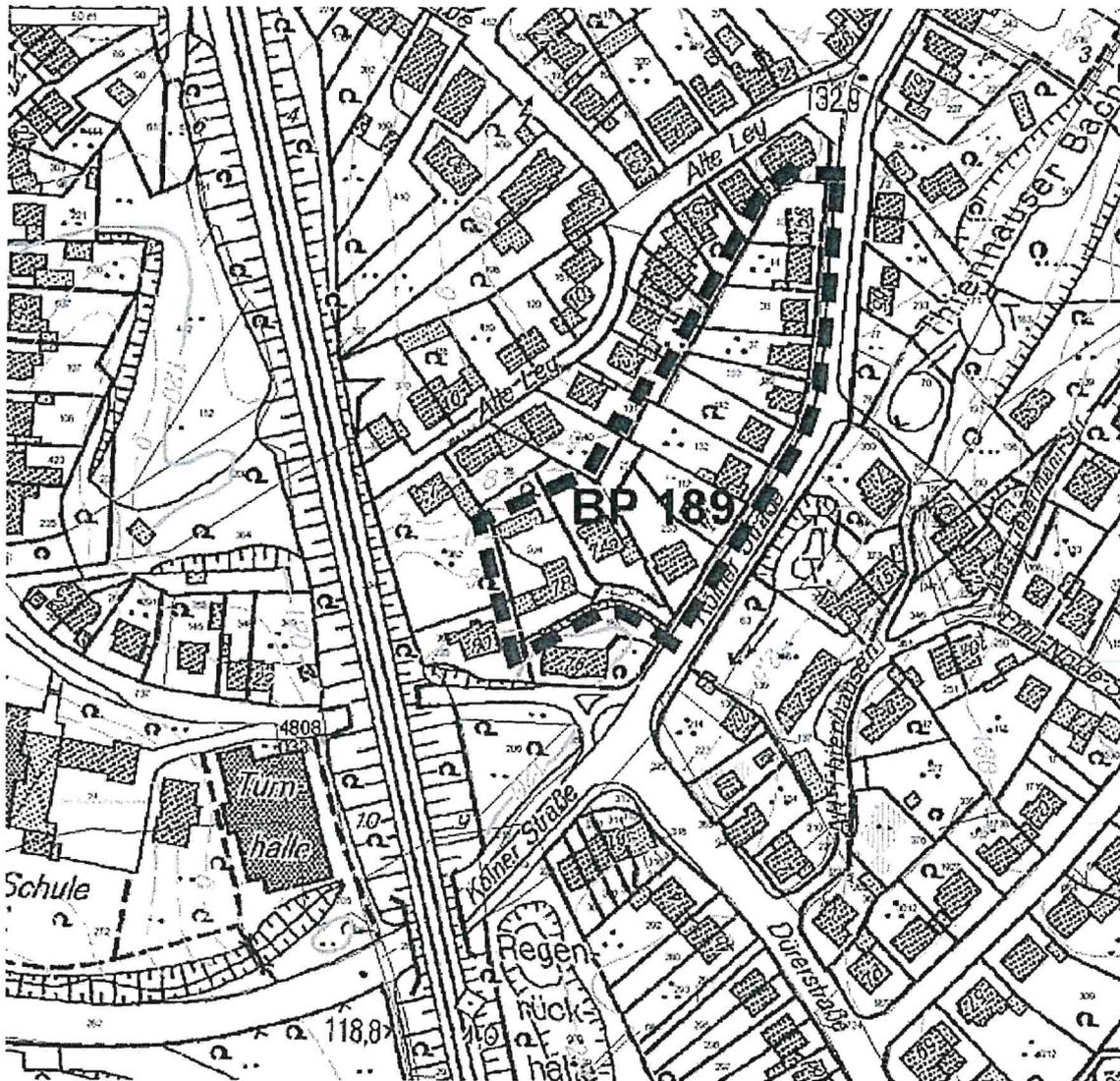
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 26 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“

Anlage:

Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 26 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht unter <http://www.haan.de>.

Haan, den 31.10.2018


Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

3./

Bekanntmachung
**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan
für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung – wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2019 nebst den zugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 18.12.2018 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus – Amt für Finanzmanagement – Kaiserstraße 85, Zimmer 113, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 31.10.2018 bis 27.11.2018 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Haan – Amt für Finanzmanagement – Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 113 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Haan in öffentlicher Sitzung.

Haan, den 29.10.2018

Die Bürgermeisterin


Dr. Bettina Warnecke

Entwurf der
Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	99.627.888 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.892.689 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	94.219.896 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.714.435 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.271.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.550.020 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.704.418 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.594.367 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,	
wird auf	6.400.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,	
wird auf	25.370.000 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	0 €
festgesetzt	
und/oder	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
festgesetzt.

15.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden lt. der geltenden Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	219 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	433 v. H.
2.	Gewerbsteuer	421 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Haan, den 11.10.2018

Bestätigt:

Aufgestellt:

Gez.
Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Gez.
Dagmar Formella
Erste Beigeordnete und Kämmerin

4./

**Änderungssatzung vom 31.10.2018
zur Gebührensatzung
für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan
vom 18.11.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Neufestsetzung der Gebührensätze**

- (1) In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „339“ durch die Zahl „472“ und die Zahl 5,00 durch die Zahl 1,88 ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „279“ durch die Zahl „361“ und die Zahl 2,50 durch die Zahl 1,60 ersetzt.
- (3) § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
- (4) § 2 Abs. 4 wird Abs. 3.
- (5) § 2 Abs. 5 wird gestrichen.
- (6) § 2 Abs. 6 wird Abs. 4.
- (7) § 2 Abs. 7 wird Abs. 5.
- (8) § 2 Abs. 8 wird Abs. 6.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 31.10.2018



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

5./

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018
vom 31.10.2018**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30. 10. 2018 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb der Umgrenzung „Schillerstraße - Kaiserstraße - Mittelstraße - Dieker Straße“ dürfen am Sonntag, dem 16. 12. 2018, anlässlich des Haaner Weihnachtsmarktes zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 31. 10. 2018



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin